



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR
DIE LÄRMSCHUTZBEAUFTRAGTE DER LANDESREGIERUNG

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

an die VerkehrsministerInnen
der Länder

Stuttgart 29.07.2014

Durchwahl 0711/231-5711

Aktenzeichen 3-3851.5-06/451

(Bitte bei Antwort angeben!)

 **Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärminderung**
- Anpassung der Lärmschutz-Richtlinien-StV

Sehr geehrter Herr Minister,

die in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) vom 2. Juni 1997 festgelegten Grenzwerte für die Lärmsanierung wurden 2010 auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durch den Deutschen Bundestag um jeweils 3 dB(A) auf 67/57 dB(A) (Tag/Nacht) in Wohngebieten und auf 69/59 dB(A) (Tag/Nacht) in Dorf-, Kern- und Mischgebieten abgesenkt. Das Land Baden-Württemberg hat diese Regelung im Jahr 2010 auch für die Straßen in seiner Baulast übernommen. Bei der Lärmsanierung können als freiwillige Leistung des jeweiligen Straßenbaulastträgers im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Straßenabschnitte saniert werden, bei denen der Lärm die abgesenkten Auslösewerte überschreitet.

Für die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen mit dem Ziel der Lärminderung müssen die Tatbestandsvoraussetzungen einer ortsunüblichen Beeinträchtigung durch Lärm und Abgase respektive einer konkreten Gefahrenlage erfüllt sein. Als Beurteilungspegel werden - auch unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV - Lärmbelastungen von über 70/60 dB(A) (Tag/Nacht) herangezogen.

Durch die Erfordernis einer Gefahrenlage ist der Ermessensspielraum der Verkehrsbehörden eingeschränkt und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen als schnelle, effektive und kostengünstige Methode zur Minderung hoher Belastungen können nicht in dem erforderlichen Umfang genutzt werden.


Es ist den AnwohnerInnen stark befahrener Straßen aber nur schwer zu vermitteln, wenn kostengünstige Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht angeordnet werden können und auf die Umsetzungen teurer baulicher Maßnahmen zugewartet werden muss.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Katharina Reiche MdB hat mich mit Schreiben vom 15. April 2014 auf mein Schreiben vom 13. Februar 2014 an Herrn Minister Alexander Dobrindt darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Verkehr und Infrastruktur die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen überprüft werden sollen, um die Belastungen für die Bevölkerung im Sinne eines Miteinanders von Mensch und Verkehr zu vermindern. Baden-Württemberg beabsichtigt, sich in die Meinungsbildung zum grundrechtlich gebotenen Lärmschutz einzubringen mit dem Ziel einer Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zum besseren Lärmschutz der AnwohnerInnen. Entsprechende Handlungsmöglichkeiten würden den Kommunen auch die Umsetzung der Lärmaktionspläne erleichtern.

Aus unserer Sicht wäre eine Anordnungsbefugnis für Tempolimits mindestens ab einer Belastung sinnvoll, wie sie auch für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen herangezogen wird. Ein sinnvoller Schritt wäre deshalb meines Erachtens, die Orientierungswerte in den Lärmschutz-Richtlinien-StV ebenfalls um 3 dB(A) abzusenken – und diese damit entsprechend der Fußnote zu diesen Werten wieder an die Beurteilungspegel für die Lärmsanierung anzupassen. Bereits im Jahr 2007 erfolgte eine entsprechende Anpassung der Lärmschutz-Richtlinien-StV an die damaligen Auslösewerte für die Lärmsanierung durch eine Absenkung der Orientierungswerte bei den Dorf-, Kern- und Mischgebieten um 3 dB(A) auf 72/62 dB(A). Eine Absenkung der Orientierungswerte ist auch deshalb geboten, da aus Sicht der Lärmwirkungsforschung zumindest die Werte 65/55 dB(A) (Tag/Nacht) unterschritten werden sollten, um Gesundheitsgefährdungen durch Lärm zu vermeiden.

Ich bitte Sie darum, unsere darauf abzielenden Initiativen im Arbeitskreis und im Rahmen von eventuellen Bundesratsinitiativen im Sinne eines verbesserten Lärmschutzes zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Splett MdL
Staatssekretärin